

Satzung

Förderverein SRH Bildungscampus Neckargemünd e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederbeiträge
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Die Kassenprüfung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Änderungsbeschluss

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein SRH Bildungscampus Neckargemünd e.V.

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Neckargemünd.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Jugendhilfe.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 7 der Abgabenordnung.

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Arbeit des SRH Berufsbildungswerkes Neckargemünd GmbH, der Stephen-Hawking-Schule, der Viktor-Lenel-Schule sowie der Jugendhilfe der SRH Schulen GmbH zu unterstützen und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere in folgenden Bereichen:

- Pflege der Kontakte zwischen Bevölkerung und Bewohnern sowie zu Ehemaligen.
- Förderung der Kommunikation zwischen Rehabilitanden und an der Rehabilitation Beteiligten.
- Finanzielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Rehabilitanden der SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH, der Stephen-Hawking-Schule, der Viktor-Lenel-Schule sowie der Jugendhilfe der SRH Schulen GmbH.
- Förderung und Koordinierung von Initiativen zur Verbesserung der Integration von Rehabilitanden sowie eigenständige Aktivitäten der Rehabilitanden selbst.
- Förderung der Informationsarbeit über Möglichkeiten der Rehabilitation.
- Stiftung und Verleihung von Sozial- und Leistungspreisen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden.

Bei nicht geschäftsfähigen natürlichen Personen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. mit dem Tod des Mitgliedes, bei Personenvereinigungen bei deren Auflösung

und erfolgt durch Streichung in der Liste der Mitglieder.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn sich ein Mitglied ein vereinsschädigendes Verhalten zuschulden kommen ließ.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; er bedarf der Schriftform.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach Mahnung und Setzung einer Nachfrist mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Bei Setzung der Nachfrist ist das Mitglied auf die Folge der Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Außerdem nimmt der Verein Spenden entgegen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme und Aussprache des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Verabschiedung von Konzepten zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach § 2 der Satzung,
5. Entgegennahme eines Jahreshaushaltsplanes,
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einladung konkret bezeichnet wird.

Satzungsänderungen können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Anträge sind deshalb so rechtzeitig beim Vorstand vorzubringen, dass diese in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.

Zur Durchführung von Satzungsänderungen wird bestimmt, dass die zu ändernden Paragraphen mit einer jeweiligen Überschrift in der Einberufung zu bezeichnen sind.

Der Vorschlag über eine Satzungsänderung bzw. deren Neufassung ist der Tagesordnung beizufügen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in Form eines Protokolls festzuhalten.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Mitgliederversammlung bindend. Sie sind schriftlich in Form eines Ergebnisprotokolls festzuhalten, das durch den Schriftführer oder einer vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Person zu erstellen ist. Das Protokoll bedarf der Unterschrift des Schriftführers und der Gegenzeichnung des Versammlungsleiters.

Auf Wunsch kann das Protokoll von einem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister*in
4. dem/der Schriftführer*in
5. bis zu 5 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche Vorstandsmitglieder. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Ein Mitglied des Vorstandes scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung - jedoch erst aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um den Rest der gewählten Amtsperiode.

Der Stellvertretende Vorsitzende darf nur von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder der Vorstand der Vertretungsmaßnahme zustimmt. Als Verhinderung gilt auch der Todesfall.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, jeweilige Nachfolger zu bestimmen oder aber andere Vorstandsmitglieder zusätzlich zu ihrem Aufgabengebiet mit den Funktionen des ausgeschiedenen Mitglieds zu betreuen.

Durch den Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Falle der Nichtbestätigung ist eine Nachwahl durchzuführen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinstätigkeit nach der Satzung, die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Hinweis zur Genderformulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Er leitet die Sitzungen. Einladungen zu Vorstandssitzungen können in elektronischer Form erfolgen. Einladungen zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform.

§ 11 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer*innen, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine/r der Kassenprüfer*innen trägt auf der Mitgliederversammlung den Bericht der Kassenprüfer vor.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Eintrittsdatum, Kontodaten, Höhe des Mitgliedsbeitrages. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

das SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH,
und die SRH Schulen GmbH,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 14
Änderungsbeschluss

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2024 beschlossen und am 29. Januar 2025 vom Registergericht genehmigt.

Neckargemünd, 29. Januar 2025